

Amts- und Mitteilungsblatt

der Gemeinde Niederwiesa

mit den Ortsteilen Braunsdorf und Lichtenwalde



Januar 2025

Sonderamtsblatt 1.2025 · erscheint am 10. Januar 2025



Gemeinde

Wahlbekanntmachung

Auf der Grundlage der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Niederwiesa vom 12. Juni 2017 sowie § 9 der Kommunalbekanntmachungsverordnung des Freistaates Sachsen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 ist folgende Bekanntmachung als Notbekanntmachung ortsüblich bekannt zu machen.

Notbekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat am Sonntag, dem 26.01.2025, in der Gemeinde Niederwiesa

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Niederwiesa wird in der Zeit vom 06.01.2025 bis 10.01.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeinde Niederwiesa, Bürgerservice-Einwohnermeldeamt, Dresdner Straße 24 in 09577 Niederwiesa (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und die/der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer/einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jede/Jeder Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, **spätestens am 10.01.2025 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Niederwiesa, Dresdner Straße 24 in 09577 Niederwiesa einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Niederwiesa, Bürgerservice-Einwohnermeldeamt, Dresdner Straße 24 in 09577 Niederwiesa oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.01.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein erhalten auf Antrag**

5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte.

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, wenn,

- a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum **10.01.2025** zu beantragen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme, 10.01.2025, entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden von Amts wegen für den zweiten Wahlgang wiederum Wahlscheine ausgestellt.

Wahlscheine können bis zum 24.01.2025, 16.00 Uhr **und für einen etwaigen zweiten Wahlgang** bis zum 21.02.2025, 16.00 Uhr bei der Gemeinde Niederwiesa, Bürgerservice-Einwohnermeldeamt, Dresdner Straße 24 in 09577 Niederwiesa mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich bei der Gemeinde Niederwiesa, Dresdner Straße 22 in 09577 Niederwiesa oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. In dem Antrag sind die Anschrift der / des Wahlberechtigten sowie das Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der sie / er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15.00 Uhr, bei der Gemeinde / Stadt unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr / ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr / ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15.00 Uhr**, stellen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert sind, können sich zur Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen (Hilfsperson). Die Hilfeleistung der Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt ohne Hilfsperson zu sein, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung dazu nachweisen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel je Wahl,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt die / der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist ihr / ihm Gelegenheit zu geben, dass sie / er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde / Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit den Stimmzetteln im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18.00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird durch folgendes Postunternehmen **Deutsche Post AG** ohne besondere Versendungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich für die Wählerin oder den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn in den amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den amtlichen **orangenen** Wahlbriefumschlag und
- sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich die Wählerin oder der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

8. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

- 8.1 a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung
 - b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
 - c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und der bzw. dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung der oder des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
 - d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- 8.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine/n Bevollmächtigte/n ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 8.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten

sind: **Conceptic Leipzig, Arno-Nitzsche-Straße 45, 04277 Leipzig**

- 8.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Kommunalwahlen das **Landratsamt Mittelsachsen, Kreiswahlleiter, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg** als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 8.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

- 8.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSG))
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 8.5).

- 8.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.



Niederwiesa, 19.12.2024

Raik Schubert, Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Niederwiesa über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa, sowie in der Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Niederwiesa und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, des Gesetzes über die Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist sowie des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Niederwiesa im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 SächsKitaG oder in der Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Niederwiesa im Sinne der §§ 1 Abs. 6 und 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden.

II. Teil – Betreuung

§ 2 Betreuungsangebote und Öffnungszeiten

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Niederwiesa als Träger für die dort festgelegte Betreuungszeit betreut.
- (2) In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung auf Grundlage eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer.
- (3) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer an 5 Tagen innerhalb von 4 Wochen überschritten, ist der Betreuungsvertrag unverzüglich anzupassen.
- (4) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden durch die Gemeinde Niederwiesa unter Beteiligung des Elternbeirates festgelegt und sind Bestandteil der Hausordnung jeder Kindertageseinrichtung. Insbesondere durch eine Abfrage der Urlaubszeiten der Kinder können durch die Kindertageseinrichtungen Festlegungen zu Zeiten eines verringerten Betreuungsbedarfs getroffen werden (Reduzierung der Betreuungszeit/Ferienöffnungszeit). Über zeitlich begrenzte Änderungen der Öffnungszeiten wird unverzüglich in Elternbriefen informiert. Die Gründe für eine notwendige Änderung sind anzugeben.

Folgende Öffnungszeiten werden in den jeweiligen Einrichtungen angeboten:

Kindertagespflegepersonen

Montag – Freitag von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr
(oder auf Anfrage)

Kindertagesstätte Braunsdorf

Montag – Freitag von 6.30 Uhr – 16.30 Uhr

Kindertagesstätte Lichtenwalde

Montag – Freitag von 6.30 Uhr – 17.00 Uhr

Kindertagesstätte Niederwiesa

Montag – Freitag von 6.00 Uhr – 17.00 Uhr

Hort Niederwiesa

Montag – Freitag von 6.00 Uhr (Frühhort)
Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende 16.30 Uhr
(während der Ferien Sonderregelungen)

- (5) In Kinderkrippen, Kindergärten und in der Kindertagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 6 Stunden
 2. bis 9 Stundenzusätzlich in begründeten Ausnahmefällen in den Einrichtungen Niederwiesa und Lichtenwalde:
 3. bis 10 Stundenausschließlich in der Kindertageseinrichtung Niederwiesa:
 4. bis 4,5 Stunden
 5. bis 11 Stunden
- (6) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 5 Stunden (nur Nachmittagsshort)
 2. bis 6 Stunden (Früh- und Nachmittagsshort)Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.
zusätzlich bei Bedarf:
 3. bis 9 Stunden (in den Schulferien)Sollte in schulfreien Zeiten ein erhöhter Betreuungsbedarf entstehen, muss die Beantragung dieses Bedarfes mit dem Träger abgestimmt werden. Dieser Bedarf wird rechtzeitig vor den schulfreien Zeiten (Ferien) bei den Personensorgeberechtigten abgefragt.
- (7) In den Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich folgende Schließzeiten vorgesehen:
 - a) auf Anordnung übergeordneter Behörden,
 - b) Horte an schulfreien Tagen
(bewegliche Ferientage, unterrichtsfreie Tage).
- (8) die Kindertageseinrichtungen können in folgenden Fällen geschlossen werden:
 - a) an den sogenannten Brückentagen vor bzw. nach Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit sowie Reformationstag,
 - b) vom 24. Dezember bis 1. Januar
(der notwendige Betreuungsbedarf wird abgefragt)

- c) zur Durchführung von pädagogischen Tagen (max. 3 nicht aufeinanderfolgende Tage je Einrichtung pro Kalenderjahr)
 - d) die Einrichtungen Braunsdorf und Lichtenwalde, zeitlich getrennt voneinander, je zwei volle Wochen während der Schulferien (die Betreuung der Kinder ist in einer der anderen Einrichtungen der Gemeinde Niederwiesa gewährleistet),
 - e) aufgrund von Baumaßnahmen,
 - f) aus dringenden betrieblichen Gründen.
- (9) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage der §§ 8 – 11 dieser Satzung.

§ 3 Eingewöhnung

- (1) In Kinderkrippen und in der Kindertagespflege sollte vor der erstmaligen Betreuung eines Kindes eine Eingewöhnung des Kindes in der Regel für die Dauer von 4 Wochen erfolgen.
- (2) In Kindergärten sollte vor der erstmaligen Betreuung eines Kindes eine Eingewöhnung des Kindes in der Regel für die Dauer von 2 Wochen erfolgen.
- (3) Die Eingewöhnung des Kindes wird entsprechend des Eingewöhnungskonzeptes der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften und mit individuellem Blick auf das Kind gestaltet und stundenweise gestaffelt.

§ 4 Anmeldung, Änderung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege erfolgt schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson. Für die Anmeldung ist das entsprechende Formular zu verwenden, welches auf der Homepage der Gemeinde Niederwiesa zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Der Antrag für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege kann ab der Geburt des Kindes gestellt werden. Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Betreuung des Kindes zu stellen.
- (3) Der erstmalige Antrag für einen Hortplatz ist bis zum 30. November eines Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde Niederwiesa in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung. Über die Aufnahme in eine Kindertagespflege entscheidet die Tagespflegeperson in Abstimmung mit der Gemeinde Niederwiesa. Der Betreuungsvertrag ist durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (5) Alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse und / oder der Anschrift/Kontaktdaten sind spätestens 14 Tage nach Eintreten der Änderung schriftlich bei der Leitung der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson anzuzeigen. Dafür ist das entsprechende Formular zu verwenden, welches auf der Homepage der Gemeinde Niederwiesa zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Eine Änderung der Betreuungszeit ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bzw. mit einer Frist von 6 Wochen zum 15. eines Monats zu beantragen.

- (7) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung bzw. von einer Kindertagespflegeperson erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung ist durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
- (8) Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet der Betreuungsvertrag
 - a) für die Kindergartenbetreuung mit dem Tag vor dem Schuljahresbeginn,
 - b) für die Hortbetreuung mit Beendigung der Klassenstufe 4; dabei umfasst die Klassenstufe 4 die sich anschließenden Sommerferien.
- (9) Der Betreuungsvertrag kann durch die Gemeinde Niederwiesa bzw. die Kindertagespflegeperson mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in folgenden Fällen gekündigt werden:
 - a) Das Kind ist der Kindertageseinrichtung länger als vier aufeinander folgende Wochen ohne rechtfertigenden Grund ferngeblieben.
 - b) Das Kind ist an maximal 3 Tagen über einen Zeitraum von zwei Monaten anwesend, obwohl kein rechtfertigender Grund für seine Abwesenheit vorliegt.
- (10) Der Betreuungsvertrag kann durch die Gemeinde Niederwiesa bzw. die Kindertagespflegeperson bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle auf Dauer geschlossen wird,
 - b) im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson für das Wohl des Kindes oder der anderen Kinder nicht geeignet ist,
 - c) zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Erziehungsberechtigten unüberbrückbare Auffassungsunterschiede über die pädagogische Konzeption auftreten und/oder das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Erziehungsberechtigten unüberwindbar gestört ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten Ihrer Zahlungspflicht bei zwei Fälligkeiten nicht fristgerecht nachgekommen sind.
- (11) Der Betreuungsvertrag kann durch die Gemeinde Niederwiesa bzw. die Tagespflegeperson fristlos gekündigt werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihre vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen und der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.

§ 5 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlungen dienen der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Es wird eine Elternversammlung je Betreuungsgruppe gebildet. Jede Elternversammlung kann einen Vertreter sowie einen Stellvertreter in den Elternbeirat wählen.

- (2) Die Elternversammlungen werden mindestens einmal pro Kalenderjahr durch die pädagogischen Fachkräfte der einzelnen Betreuungsgruppen einberufen.

§ 6 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Elternbeirat

- (1) Die Elternbeiräte haben insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung geben und Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen.
 - Vertretung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung und gegenüber der Gemeinde Niederwiesa.
 - Unterstützung der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu hören. Hierzu gehören insbesondere:
- die dauerhafte Schließung der Einrichtung,
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - die Festlegung der Regelöffnungszeiten,
 - die Änderung bei der Essensversorgung,
 - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Erziehungsberechtigten in den Elternversammlungen jeweils für 1 Jahr gewählt. Es wird ein Elternbeirat je Kindertageseinrichtung gewählt.
- (4) An den Sitzungen der Elternbeiräte soll in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Niederwiesa verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Unterhaltung, Ausstattung und personelle Betreuung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten verwirklicht.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Beschäftigten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieser Kindertageseinrichtung an die Gemeinde Niederwiesa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Gemeinde Niederwiesa erhält bei der Auflösung oder

Aufhebung einer Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingebrachten Vermögenswerte und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

III. Teil – Elternbeiträge

§ 8 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa und in der Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Niederwiesa erhebt die Gemeinde Niederwiesa Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in die Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Elternbeitrag für die Kinderkrippe zu zahlen, maßgebend ist das Alter des Kindes zum 1. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (4) Im Falle des Überganges von der Kindergartenbetreuung zur Hortbetreuung, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Krankheit, Kur, Urlaub und anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für zeitweise Schließungen der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Eine Kündigung zur Beitragsunterbrechung ist unzulässig

§ 9 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner

§ 10 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Niederwiesa in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge wird bis zum 30.11. des laufenden Jahres veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:

- a) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Krippenkind
20 Prozent

b) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kindergartenkind
26 Prozent

c) für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind
26 Prozent

der nach Absatz 1 zu ermittelnden Betriebskosten.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Buchstabe a) und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Buchstabe b).

- (5) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Absatz 4 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis zu der vereinbarten Betreuungszeit nach Absatz 4.
- (6) Für die Zeit der Eingewöhnung wird unabhängig von den tatsächlichen Betreuungszeiten der anteilige Elternbeitrag nach Absatz 4 für eine Betreuungszeit von täglich 4,5 Stunden erhoben.
- (7) Für Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
1. für das 2. Kind um 40 Prozent,
 2. für das 3. Kind um 80 Prozent,
 3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Als Familie werden die leiblichen Eltern bzw. Adoptiveltern bezeichnet, solange diese gemeinsam für die Betreuung und Erziehung des leiblichen Kindes bzw. Adoptivkindes sorgen. Für die Definition des Begriffes „Familie“ wird der Personenkreis ausgedehnt auf Personen, die gemeinsam mit einem der beiden Elternteile in einer Haushaltsgemeinschaft leben (z.B. Stiefeltern, Lebensgefährtin / Lebensgefährte, Großeltern). Leben zwei Elternteile mit jeweils eigenen Kindern in einem Haushalt (Patchwork-Familie) werden diese bei der Festsetzung der Elternbeiträge der klassischen Familienform gleichgestellt. Die Kinder jedes Elternteils werden demzufolge in eine gemeinsame Geschwisterreihenfolge eingeordnet. Die Festsetzung des Familien-Elternbeitrages gilt auch für Eltern, die im Rahmen eines Wechselmodells zu gleichen Zeitanteilen für die Betreuung und Erziehung des gemeinsamen Kindes aufkommen.

Die jeweils aktuelle Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkungsbeträgen gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 SächsKitaG ist für die Begriffsdefinition anzuwenden.

- (8) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
1. für das 1. Kind um 10 Prozent
 2. für das 2. Kind um 50 Prozent
 3. für das 3. Kind um 90 Prozent
 4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Alleinerziehend ist, wer tatsächlich allein mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt und für dessen Pflege und Erziehung ohne wesentliche Unterstützung durch eine andere Person sorgt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob jemand allein die Erziehungsverantwortung im rechtlichen Sinne hat, sondern darauf, ob jemand bei allen im Zusammenhang mit der Betreuung und Erziehung eines

Kindes anfallenden Tätigkeiten nicht auf die Hilfe anderer zurückgreifen kann.

Die jeweils aktuelle Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkungsbeträgen gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 SächsKitaG ist für die Begriffsdefinition anzuwenden.

- (9) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte je Betreuungsformen und Betreuungszeiten ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.
- (10) Für die Mehrbetreuungszeiten, die über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinausgehen, werden für jede angefangene Stunde Beiträge pro Kind berechnet. Die Höhe wird entsprechend Absatz 1 berechnet und in der Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge veröffentlicht.
- (11) Für die vorab angemeldete Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden in den Schulferien wird bei Hortkindern ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Grundlage für diese Berechnung in den Schulferien ist der Elternbeitrag für eine 6-stündige Betreuung im Hort. Für jede Stunde, die über die 6-stündige Betreuung in Anspruch genommen werden soll, erhebt der Träger der Einrichtung einen Stundensatz gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (12) In den Kindereinrichtungen wird Verpflegung angeboten, wodurch ein Verpflegungskostenersatz, neben dem Elternbeitrag, an den jeweiligen Anbieter zu entrichten ist.
- (13) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter und den Eltern geregelt. Wird in einer Kindereinrichtung Verpflegung angeboten, kann selbst mitgebrachtes Essen in der Regel nicht verabreicht werden.

§ 11 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Niederwiesa festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa ist jeweils am 10. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Durch die Erziehungsberechtigten ist mit Abschluss des Betreuungsvertrages ein SEPA-Lastschriftmandat für die Einziehung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte zu erteilen.

IV. Teil Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederwiesa über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederwiesa und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 18.11.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023, außer Kraft.



Niederwiesa, 03.12.2024

Raik Schubert, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.



Niederwiesa, 03.12.2024

Raik Schubert, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederwiesa über die Höhe der Elternbeiträge ab 01.01.2025

Gemäß der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsatzung der Gemeinde Niederwiesa vom 03.12.2024 werden die Elternbeiträge jährlich anhand der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Betreuungsart neu

berechnet. Die hier veröffentlichten Elternbeiträge wurden aufgrund der Betriebskosten 2022 ermittelt. Gemäß § 10 der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsatzung wird die Höhe der ab 01.01.2025 geltenden Elternbeiträge im Überblick veröffentlicht.

1. Elternbeitrag je Platz im Monat für die Betreuung als Krippenkind

Kinderkrippe					
Betreuungszeit	9 h	6 h	4,5 h	10 h	11 h
ungekürzter Elternbeitrag	263,40 €	175,60 €	131,70 €	292,70 €	321,90 €
für Familien					
1. Kind	263,40 €	175,60 €	131,70 €	292,70 €	321,90 €
2. Kind	158,00 €	105,30 €	79,00 €	175,60 €	193,10 €
3. Kind	52,70 €	35,10 €	26,40 €	58,60 €	64,40 €
ab dem 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
für Alleinerziehende					
1. Kind	237,10 €	158,10 €	118,60 €	263,40 €	289,80 €
2. Kind	131,70 €	87,80 €	65,90 €	146,30 €	161,00 €
3. Kind	26,30 €	17,50 €	13,20 €	29,20 €	32,10 €
ab dem 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

2. Elternbeitrag je Platz im Monat für die Betreuung als Kindergartenkind

Kindergarten					
Betreuungszeit	9 h	6 h	4,5 h	10 h	11 h
ungekürzter Elternbeitrag	143,40 €	95,60 €	71,70 €	159,30 €	175,30 €
für Familien					
1. Kind	143,40 €	95,60 €	71,70 €	159,30 €	175,30 €
2. Kind	86,00 €	57,30 €	43,00 €	95,60 €	105,10 €
3. Kind	28,70 €	19,10 €	14,40 €	31,90 €	35,10 €
ab dem 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

Kindergarten					
Betreuungszeit	9 h	6 h	4,5 h	10 h	11 h
für Alleinerziehende					
1. Kind	129,10 €	86,10 €	64,60 €	143,40 €	157,80 €
2. Kind	71,70 €	47,80 €	35,90 €	79,70 €	87,60 €
3. Kind	14,30 €	9,50 €	7,20 €	15,90 €	17,50 €
ab dem 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

3. Elternbeitrag je Platz im Monat für die Betreuung als Hortkind

Hort				
Betreuungszeit	6 h	5 h	Schulferien	
ungekürzter Elternbeitrag	77,40 €	64,50 €	Für die Betreuung in den Schulferien wird für die 7., 8. und 9. Betreuungsstunde ein zusätzlicher Beitrag von 0,65 € pro angefangener Stunde fällig. Bei Überschreitung der jeweils vereinbarten Zeit werden ebenfalls zusätzliche Beiträge je angefangener Stunde für die Überschreitung innerhalb/außerhalb der Öffnungszeiten erhoben.	
für Familien				
1. Kind	77,40 €	64,50 €		
2. Kind	46,40 €	38,70 €		
3. Kind	15,50 €	12,90 €		
ab dem 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei		
für Alleinerziehende				
1. Kind	69,70 €	58,10 €		
2. Kind	38,70 €	32,30 €		
3. Kind	7,70 €	6,40 €		
ab dem 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei		

4. Mehrbetreuungskosten

(mehr als die im Betreuungsvertrag vereinbarten
Betreuungszeiten)

innerhalb der Öffnungszeiten

Krippenkind	6,00 € pro angefangene Stunde
Kindergartenkind	3,00 € pro angefangene Stunde
Hortkind	2,00 € pro angefangene Stunde

5. Mehrbetreuungskosten

(mehr als die im Betreuungsvertrag vereinbarten
Betreuungszeiten)

außerhalb der Öffnungszeiten

Krippenkind	7,50 € pro angefangene Viertelstunde
Kindergartenkind	7,50 € pro angefangene Viertelstunde
Hortkind	7,50 € pro angefangene Viertelstunde



Niederwiesa, 03.12.2024

R. Schubert

Raik Schubert, Bürgermeister

IMPRESSUM

Redaktion: Gemeinde Niederwiesa mit den Ortsteilen
Lichtenwalde und Braunsdorf, Raik Schubert
Dresdner Straße 22, 09577 Niederwiesa
Tel. 03726/71860
E-Mail: oeffentlichkeit@niederwiesa.de
Internet: www.gemeinde-niederwiesa.de

Gesamtherstellung: Druckerei Willy Gröer GmbH & Co. KG
Kalkstraße 2, 09116 Chemnitz
Tel.: 0371/81493-0, Fax: 0371/81493-22
Internet: www.druckerei-groer.de
Fotos / Grafiken: genannte Fotografen, ©shutterstock.com,
©pixabay.com, ©fotolia.com, ©freepik.com

Beiträge müssen bis zum 15. des Vormonats der Redaktion vorliegen. Für Druckfehler keine Haftung. Die in den Artikeln vertretenen Auffassungen sind die Meinungen der Autoren und müssen nicht mit den Ansichten der Redaktion übereinstimmen. Verteilung kostenlos an alle Haushalte.

Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Niederwiesa

Aufgrund des § 73 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (GVBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa in seiner Sitzung am 03.12.2024 die folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niederwiesa erhebt für die Nutzung der kommunalen Sportstätten und vorhandener Nebenräume, sowie ihrer Ausstattung Nutzungsentgelte.
- (2) Die Nutzungsentgelte verstehen sich inklusive der gesetzlich geregelten Umsatzsteuer.
- (3) Die Gemeinde Niederwiesa unterstützt und fördert den Kinder- und Jugendsport in besonderer Weise. Für Trainings-, Wettkampf- und Turnierzeiten jeglicher Sportarten sowie Bewegungsangebote für Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden deshalb im Rahmen nichtgewerblicher Angebote im Jahr 2025 30 vom Hundert und ab dem Jahr 2026 50 vom Hundert der festgesetzten Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Nutzungsentgelte

- (1) Der Nutzer hat ein Nutzungsentgelt je Belegungsstunde zu entrichten. Grundlage der Berechnung sind die Belegungszeiten gemäß der schriftlichen Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Nutzungsentgelte sind nach dem gültigen Entgelttarif gemäß der Anlage zu dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Vorbereitende Arbeiten bei Veranstaltungen sind so auszuführen, dass keine Ausfälle von Trainingszeiten anderer Nutzer entstehen. Ist dies nicht möglich, so hat der Veranstalter dem auf Trainingszeiten verzichtenden Verein die Nutzungsentgelte zu erstatten.

§ 3 Zahlungsabwicklung

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht für die Allgemeinheit vor Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Entgeltspflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der das Nutzungsrecht erhalten hat.
- (3) Sofern es sich um eine einmalige Inanspruchnahme der Einrichtungen handelt, ist das Nutzungsentgelt mit der Erteilung der vorher einzuholenden Genehmigung, nach separater Rechnungslegung, fällig.
- (4) Die Nutzungspauschalen, sowie die nutzungsabhängigen Entgelte werden jeweils zum 01.01. und 01.07. des laufenden Kalenderjahres, gemäß der angemeldeten Nutzung, mit Rechnungslegung fällig. Berechnungsgrundlage sind 46 Kalenderwochen, die halbjährliche Abrechnung erfolgt zu je 23 Kalenderwochen. Die Rechnungslegung erfolgt in Form einer Sammelrechnung. Die jeweiligen Nutzungsentgelte der Abteilungen sind von den nutzenden Sportvereinen eigenständig aufzustellen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Satzungen und Entgeltordnungen, die dieser Entgeltordnung entgegenstehen, außer Kraft.



Niederwiesa, 03.12.2024

Raik Schubert, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.



Niederwiesa, 03.12.2024

Raik Schubert, Bürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Niederwiesa

Sportstätte	Entgelt
Zweifeldhalle Niederwiesa, Mühlenstraße 21	
Nutzung 1 Feld	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	25,00 € / Stunde
von privaten oder gewerblichen Nutzern	35,00 € / Stunde
Nutzung 2 Felder	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	35,00 € / Stunde
von privaten oder gewerblichen Nutzern	50,00 € / Stunde
Empore	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen, pauschal	25,00 €
von privaten oder gewerblichen Nutzern, pauschal	35,00 €
Seminarraum (in Zusammenhang mit einem zeitgleichen Hallennutzungsrecht)	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen, halbtags bis 6 Std, pauschal	10,00 €
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen, ganztägig, pauschal	20,00 €
von privaten oder gewerblichen Nutzern, halbtags bis 6 Std., pauschal	15,00 €
von privaten oder gewerblichen Nutzern, ganztägig, pauschal	25,00 €
Seminarraum (unabhängig von einem zeitgleichen Hallennutzungsrecht)	
von privaten oder gewerblichen Nutzern, halbtags bis 6 Std., pauschal	60,00 €
von privaten oder gewerblichen Nutzern, ganztägig, pauschal	100,00 €
Kultur- und Sporthalle Niederwiesa, Schulstraße 6	
Nutzung der Umkleiden und Sanitärräume	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	10,00 € / Stunde
von privaten und gewerblichen Nutzern	25,00 € / Stunde
Nutzung der Halle, inklusive der Umkleiden und Sanitärräume	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	20,00 € / Stunde
von privaten und gewerblichen Nutzern	45,00 € / Stunde
Kegelbahn in der Kultur- und Sporthalle Niederwiesa	
vom SV „Grün-Weiß“ Niederwiesa e.V.	1000,00 € / Jahr
von eingetragenen Vereinen, anderen gemeinnützigen Organisationen sowie privaten und gewerblichen Nutzern sind Entgelte zu entrichten, welche durch den SV „Grün-Weiß“ Niederwiesa e.V. geregelt, erhoben werden	
Sportplatz (Naturrasen) Niederwiesa	
vom SV „Grün-Weiß“ Niederwiesa e.V. , pauschal	2000,00 € / Jahr
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	25,00 € / Stunde
von privaten und gewerblichen Nutzern, pauschal	150,00 € / Tag
Sportplatz (Kunstrasen) Niederwiesa	
vom SV „Grün-Weiß“ Niederwiesa e.V. , pauschal	1000,00 € / Jahr
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	30,00 € / Stunde
von privaten und gewerblichen Nutzern, pauschal	160,00 € / Tag
Sporthalle Lichtenwalde, Frankenberger Straße 6	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	5,00 € / Stunde
von privaten und gewerblichen Nutzern	20,00 € / Stunde
Sportplatz Lichtenwalde, An der Schäferei 10	
von der SG Lichtenwalde, pauschal	250,00 € / Jahr
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	7,00 € / Stunde
von privaten und gewerblichen Nutzern, pauschal	130,00 € / Tag

ERÖFFNUNG DER KULTURHAUPTSTADTREGION CHEMNITZ 2025

WILLKOMMEN ZUR TEXTOUR
NIEDERWIESA – FRANKENBERG – HAINICHEN
IRGENDWAS MIT LITERATUR UND MUSIK

Chemnitz
Kulturhauptstadt
Europas



PARTNER-
KOMMUNE

**Museum
Historische
Schauweberei
Braunsdorf**

**19.01.2025
15:00 Uhr**



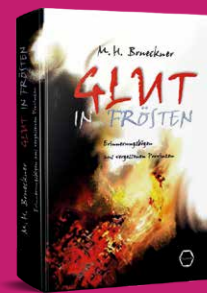
M.H. Brückner liest aus seinem Buch "Glut in Frösten", Mathis Stendike liefert die musikalische Umrahmung.

Zur Musik: „Unter dem Begriff „WeltklangManufaktur“ lässt Mathis Stendike Klangwelten entstehen, die mit sehr unterschiedlichen Instrumenten und musikalischen Einflüssen aus der ganzen Welt das Ohr in die Ferne schweifen lassen.“
Mathis Stendike

Zum Buch:

Leben in der DDR war Leben innerhalb eines Aquariums. Was groß und manchmal bunt von außen hereinschaute und wieder in unsichtbare Räume davonschwamm, war Verheißung und Grund zum Träumen.

Telescope Verlag



Eintritt 9 Euro für Lesung, Museumsbesuch und Kuchen (wir würden uns freuen, Sie dazu schon 14:00 Uhr bei uns im Museum zu begrüßen).

Historische Schauweberei Braunsdorf | Inselsteig 16 | 09577 Niederwiesa | 037206 899800

Die Einrichtung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

